



Nr. 47 / 2016

Qualitätssicherung

Kinderherzchirurgie: Anforderungen an Fachweiterbildungsquote für Intensivpflege geändert

Berlin, 24. November 2016 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Anforderungen an die Fachweiterbildungsquote von Pflegekräften in kinderherzkardiologischen Intensivstationen geändert. Die bisherige Übergangsregelung, die eine Anrechnung berufserfahrener Pflegekräfte auf die Quote des fachweitergebildeten Kinderkrankenpflegepersonals ermöglichte, wird durch eine Stichtagsregelung ersetzt. Zukünftig können nur noch Pflegekräfte auf die geforderte Fachweiterbildungsquote von mindestens 40 Prozent angerechnet werden, die spätestens zum 1. Januar 2017 eine ausreichende Berufserfahrung nachweisen konnten. Voraussetzung für diese einmalige dauerhafte Anerkennung einer ausreichenden Berufserfahrung ist, dass die Pflegekraft mindestens fünf Jahre in Vollzeit auf einer kinderherzkardiologischen Intensivstation tätig war, mindestens drei Jahre davon zwischen 1. Januar 2011 und 1. Januar 2017. Den Beschluss zur Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie fasste der G-BA am Donnerstag in Berlin.

„Seit dem Jahr 2010 müssen für die intensivpflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die am Herzen operiert wurden, 40 Prozent des Pflegepersonals über eine Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ verfügen. Mit Ersetzen der bisherigen Übergangsregelung durch eine einmalige dauerhafte Anerkennung der erforderlichen Berufserfahrung erhalten die Krankenhäuser eine solide Ausgangsbasis, um die Mindestquote umzusetzen“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Beschlusstext und Tragende Gründe werden in Kürze auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.

Richtlinie zur Kinderherzchirurgie

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen ([KiHe-RL](#)) legt seit dem Jahr 2010 verbindliche Mindestanforderungen an Krankenhäuser fest, die herzchirurgische Eingriffe bei Patientinnen und Patienten mit angeborenen oder in der Kindheit erworbener Herzkrankheit erbringen wollen. Die qualitätssichernden Mindestanforderungen beziehen sich auf die fachlichen Qualifikationen der behandelnden Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte sowie auf die Struktur, Organisation und Ausstattung eines Krankenhauses. Sichergestellt werden soll, dass die Versorgung nur in Einrichtungen mit Expertise und geeigneter Infrastruktur erfolgt und eine qualitativ hochwertige herzchirurgische Versorgung unabhängig vom

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



Wohnort und sozioökonomischer Situation gewährleistet ist. Die Erstfassung der Richtlinie ist im Jahr 2010 in Kraft getreten.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 47 / 2016
vom 24. November 2016

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.